

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Hag», Dittingen

Vom 15. Dezember 2020 (Stand 15. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Hag», Gemeinde Dittingen, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von teils nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus Teilflächen der Parzellen Nr. 514 des Grundbuchs Dittingen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses bildet und auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 14,52 ha.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der extensiv bewirtschafteten, ungedüngten Magerwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung von Kleinstrukturen wie Steinhäufen, Asthaufen, Gebüsche, Einzelbäume und Hecken;
- c. Förderung von naturnahen und stufig aufgebauten Waldrändern;
- d. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Orchideen, Schmetterlinge und Heuschrecken.

1) [SGS 790](#)

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, ausgenommen solche, die für den Flugbetrieb erforderlich sind;
- b. Durchführen von unbewilligten Veranstaltungen vorbehältlich Abs. 4;
- c. Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Laufenlassen von Hunden (ganzjährige Hundeleinenpflicht);
- f. Radfahren, Biken und Reiten abseits von Strassen und Feldwegen;
- g. Fliegenlassen von Drohnen, ausgenommen für Wildhege- und Naturschutzzwecke;
- h. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeder Art sowie Ausbringen von Düngemitteln an den Waldrändern sowie auf den Magerwiesen und -weiden;
- i. Pflücken, Ausgraben oder unbewilligtes Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören und unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;
- j. Veränderungen der Wald-Offenland-Verteilung durch Aufforstung, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Bekämpfung von Problemarten, zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets, zur Besucherinformation und Besucherlenkung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit.

⁴ Betrieb sowie Pflege und Unterhalt des Flugfeldes durch die Segelfluggruppe Dittingen und/oder die Pächterschaft, die Durchführung der Dittinger Flugtage sowie weitere Anlässe diverser Art der Gemeinde bleiben im bisherigen Rahmen gewährleistet, ebenso die Umsetzung von Massnahmen bei künftigen Änderungen der sicherheitstechnischen Anforderungen des Bundes an die Luftfahrtinfrastruktur und den Flugbetrieb.

⁵ Ausnahmegewilligungen für das Fliegenlassen von Drohnen können durch den Leiter des Flugplatzes Dittingen gemäss Art. 9 VLK²⁾ mit dem Einverständnis der kantonalen Naturschutzfachstelle erteilt werden.

⁶ Der Unterhalt bestehender Wege, Werkleitungen, Bauten und Anlagen bleibt gewährleistet.

2) [SR 748.941](#)

⁷ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

⁸ Bodeneingriffe und Begehungen zur Dokumentation archäologischer Befunde sind in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle zulässig.

⁹ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerschaft, dem Gemeinderat und der Betreiberin des Flugfelds für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991³⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Die den Schutzziele entsprechenden Pflege der Offenlandbereiche wird mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sichergestellt. Für die Pflege des Flugfelds ist die Betreiberin zu ihren Lasten zuständig.

³ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 5 Bewilligungen

¹ Veranstaltungen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist vorgängig anzuhören.

² Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen und kommunalen Verfahren. Für Bewilligungen von Veranstaltungen ist der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden und Waldareal betroffen sind, das Amt für Wald beider Basel zuständig. Die Bewilligung der Dittinger Flugtage wird gemäss den Bestimmungen im Luftfahrtrecht erteilt und liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

3) [SGS 790](#)

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.2020	15.12.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2020.117

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.2020	15.12.2020	Erstfassung	GS 2020.117

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. 2020-1791 vom 15. Dezember 2020

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 51 vom 17.12.20

Die Landschaftsreiterin:
E. Has Diehrd

Naturschutzgebiet

Gemeinde: **Dittingen**
Name: **Hag**

Perimeter Naturschutzgebiet
TWW

0 100 200 300 400 500 m

1:2'500 A3

**BASEL
LANDSCHAFT**
VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION
VGD, LZE, Abt. NL, 4.9.2018 / pf

N

Hag

Zwerben

Glätscher

Hagenbuech

Vorlauf Hagenbuech

E. Her Diebird

VGD, LZE, Abt. NL, 4.9.2018 / pf

1246
1247
1307

Hagenbuech

1309 1308

Verkauf Hagenbuch

131